

2035 098

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 143/65

URTEIL

Verkündet am

20. Juni 1967

Kriegl,
Justizhauptssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. Dr. Wolfgang K [REDACTED], Chemiker, L [REDACTED],
W [REDACTED] Straße [REDACTED]
2. Hans V [REDACTED], Buchschlag über S [REDACTED],
B [REDACTED]
3. Frieda K [REDACTED] geb. K [REDACTED] M [REDACTED], E [REDACTED] str. [REDACTED]
4. Annoliese K [REDACTED], M [REDACTED], E [REDACTED] str. [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Frau Dora W [REDACTED], B [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED]

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanbeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. Juli 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind die Erben der Witwe Cäcilie H., die 1943 in ein Lager verbracht und durch Beschluß des Amtsgerichts Weilheim vom 6. Oktober 1947 für tot erklärt wurde.

Frau H. war Eigentümerin eines Hausgrundstücks in I., das sie durch Vertrag vom 6. Dezember 1938 an die Eheleute V. in N. für 42.000 RM veräußert hatte.

Vor der Restitutionskammer des Landgerichts Lindau nahmen die Erben 1948 die Eheleute V. auf Rückerstattung in Anspruch (O Rest 3/48 LG Lindau). Der Rechtsstreit endete mit dem Berufungsurteil des Oberlandesgerichts

Tübingen vom 17. Juni 1952 (U 237/50), das übereinstimmend mit dem Landgericht den Kaufvertrag und die Grundstücksauflassung für nichtig erklärte, die Eheleute V. verurteilte, in die grundbuchliche Eintragung der Erben als Eigentümer des Grundstücks einzuwilligen, und aussprach, daß die Erben ihrerseits den Eheleuten V. 9 148,79 DM zu zahlen hätten. Hierbei handelt es sich um den zurückzugewährenden Kaufpreis von 42.000 RM, umgestellt auf 4 200 DM, und eine Entschädigung von 7 887,20 DM für werterhöhende Verwendungen der Eheleute V. auf das Grundstück abzüglich des Wertes der auf 2 938,41 DM berechneten Nutzungen für die Zeit vom 1. Dezember 1947 bis zur Rückgabe des Grundstücks am 30. November 1950. Die Kosten des Rechtsstreits wurden zu 1/3 den Erben und zu 2/3 den Eheleuten V. auferlegt.

Die Erben hielten diese Entscheidung, soweit sie zu ihren Ungunsten ergangen war, für unrichtig. In einer beim Landgericht Kempten erhobenen Schadensersatzklage legten sie ihrer früheren Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwältin, Dr. He. zur Last, sie über die Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Tübingen fehlerhaft unterrichtet und hierdurch die Herbeiführung einer Korrektur dieses Urteils durch das Obergericht für Rückerstattungssachen in Rastatt vereitelt zu haben (1 O 56/57 LG Kempten). Mit diesem Verlangen nach Zahlung von 11.340,21 DM nebst Zinsen beanspruchten sie Erstattung der an die Eheleute V. gezahlten 9 148,79 DM und des von ihnen getragenen Prozeßkostendrittels von 2 191,42 DM. Als weiteren noch zu ermittelnden Schaden machten sie Aufwendungen geltend, die ihnen daraus erwachsen seien, daß sie wegen der vorzeitigen Rechtskraft des oberlandesgerichtlichen Urteils im Hinblick auf die eingeleitete Zwangsvollstreckung die zur Auszahlung an die Eheleute V. benötigten Geldmittel rasch hätten beschaffen müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Landgericht Kempten gab der Klage - abgesehen von der Zinshöhe - statt. Auf die Berufung der Beklagten Dr. He[REDACTED] änderte das Oberlandesgericht München das Urteil dahin ab, daß den Klägern nur 3 930,63 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1954 zuerkannt wurden und ihre Klage im übrigen abgewiesen wurde; die Kosten des landgerichtlichen und oberlandesgerichtlichen Verfahrens wurden den Klägern zu 2/3 und der damaligen Beklagten zu 1/3 auferlegt (4 U 39/59 OLG München).

Das Oberlandesgericht München war der Auffassung, die Rückerstattungsberechtigten Erben hätten durch die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Tübingen zwar nicht erreichen können, von jeder Zahlung an die Eheleute V[REDACTED] freigestellt zu werden, doch hätte der Betrag der von ihnen zu leistenden Zahlung auf 5 766,02 DM herabgesetzt werden müssen. Außer dem Kaufpreis von 4 200 DM hätten die Erben nämlich nur 1 566,02 DM als Überschuß des von den Eheleuten V[REDACTED] geschaffenen Mehrwerts über die gezogenen Nutzungen zu zahlen gehabt. Demzufolge berechnete das Oberlandesgericht München den Schaden, der den Klägern von ihrer früheren Prozeßbevollmächtigten Dr. He[REDACTED] zu ersetzen sei, hinsichtlich der Hauptsache auf 9 148,79 DM - 5 766,02 DM = 3 382,77 DM und hinsichtlich der Kosten des Vorprozesses auf 547,86 DM, insgesamt also auf 3 930,63 DM.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts München legten die Kläger Revision ein. Sie wurden im Revisionsverfahren durch Rechtsanwalt Dr. W[REDACTED] vertreten. Die Revision wurde durch das Urteil des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 15. Dezember 1960 zurückgewiesen (III ZR 219/59).

Die Kläger halten auch diesen Rechtsstreit, soweit er zu ihrem Nachteil ausgegangen ist, für unrichtig entschieden. Sie haben hierfür ihren Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] verantwortlich gemacht und in dem gegenwärtigen Rechtsstreit ihn und nach seinem Tode die jetzige Beklagte als seine Erbin auf Schadensersatz in Anspruch genommen. (Im folgenden wird von dem Beklagten als dem ursprünglichen Beklagten gesprochen).

Die Kläger haben geltend gemacht, das Oberlandesgericht München habe zu Unrecht angenommen, daß ihr Zahlungsanspruch gegen die Eheleute V. [REDACTED] um deren Aufwendungen für Nachholreparaturen und Erhaltungsaufwand zu kürzen gewesen sei; da das Oberlandesgericht Tübingen in dem Restitutionsprozeß einen solchen Abzug nicht vorgenommen habe, hätten diese Aufwendungen bei der von den Klägern beabsichtigten Revision an das Obergericht in Rastatt mangels Beschwer der Kläger gar nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens sein können. Weiter habe das Oberlandesgericht München übersehen, daß in dem von ihm verwerteten, bei den Rückerstattungsakten befindlichen Gutachten des Sachverständigen Haller verschiedene Aufwendungen sowohl in seine Aufstellung über Nachholreparaturen als auch in die über Erhaltungsaufwand oder über werterhöhende Verwendungen eingereiht worden seien; das Oberlandesgericht habe infolgedessen dieselben Posten den Eheleuten V. [REDACTED] mehrfach gutgebracht. Der Beklagte habe es verabsäumt, diese Fehler in der Revisionsbegründung mit hinreichender Deutlichkeit substantiiert zu rügen, und es hierdurch verursacht, daß die Revision ohne Erfolg geblieben sei. Die Kläger haben den Schaden, der ihnen hierdurch zur Hauptsache entstanden ist, auf 5 453,95 DM, mindestens jedoch 5 430,50 DM beziffert und den damit verbundenen Kostenanteil auf 4 043,51 DM. Mit der am

27. November 1963 eingereichten und am 14. Dezember 1963 zugestellten Klage haben sie beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 9 467,46 DM nebst 4 % Zinsen aus 5 453,95 DM seit dem 1. Januar 1954 sowie aus weiteren 4 043,51 DM seit Klagezustellung zu zahlen.

Der Beklagte hat bestritten, seine Anwaltspflichten schuldhaft verletzt zu haben. Er hat erwidert, auch über die Nachholreparaturen und den Erhaltungsaufwand wäre vom Obergericht in Rastatt zu befinden gewesen, weil die Eheleute V. gegenüber einer Revision der rückerstattungsberechtigten Erben Anschlußrevision eingelegt haben würden. Auf die Unrichtigkeit des Gutachtens Haller habe er in seiner Revisionsbegründung hingewiesen. Bei der Verwertung des Gutachtens habe das Oberlandesgericht München den Begriff des materiell-rechtlichen Schadens verkannt; sachlich-rechtliche Fehler habe das Revisionsgericht aber von Amts wegen zu prüfen gehabt. Fürsorglich hat der Beklagte eingewendet, den damaligen Korrespondenzanwalt der Kläger Rechtsanwalt N. treffe ein von den Klägern zu vertretendes mitwirkendes Verschulden, da er die ihm übermittelte Revisionsbegründungsschrift unbeanstandet gelassen habe. Hilfsweise hat der Beklagte schließlich die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen das Urteil haben die Kläger Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren haben sie erklärt, mit der Klage würden nur diejenigen Beträge geltend gemacht, die der Sachverständige Haller in seinem Gutachten mehrfach aufgeführt habe und die vom Oberlandesgericht München irrtümlich mehrfach zu Lasten der Kläger in Abzug gebracht worden seien. Ihre Berufung ist vom Oberlandesgericht Karlsruhe zurückgewiesen worden.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Beklagte habe es schuldhaft pflichtwidrig versäumt, den hier entscheidenden Fehler des vom Oberlandesgericht München erlassenen Urteils sachgerecht zu rügen. Dieser Fehler habe darin bestande, daß das Oberlandesgericht München in Ver-
kennung des Umfangs des von der Rechtsanwältin Dr. He- zu ersetzenden Schadens bei der Errechnung des Ersatzanspruchs auch die Beträge für Nachholreparaturen und laufende Erhaltungsausgaben von der Klagforderung abgesetzt habe. Dies sei darum fehlerhaft gewesen, weil das Oberlandesgericht Tübingen den Klägern diese Beträge im Rückerstattungsverfahren nicht angelastet habe. Wegen des Verbots der Schlechterstellung hätten diese Beträge daher auch vom Obergericht Rastatt im Revisionsverfahren nicht zum Nachteil der Kläger berücksichtigt werden dürfen. Davon hätte auch das Oberlandesgericht München ausgehen müssen, da es in seiner Entscheidung nicht festgestellt habe, daß auch die Eheleute V bei einer Revision der Kläger gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Tübingen ihrerseits Anschlußrevision eingelegt hätten.

Gleichwohl hält das Berufungsgericht eine Schadensersatzpflicht des Beklagten nicht für begründet, weil die dem Beklagten zur Last fallende Verletzung des Anwaltvertrages für den Schaden der Kläger nicht ursächlich sei. Der zwischen dem mangelhaften Vortrag des Anwalts und der Entscheidung des Revisionsgerichts bestehende Kausalzusammenhang sei nämlich dann unterbrochen, wenn das Revisions-

gericht im Rahmen der ihm nach § 559 Satz 2 ZPO obliegenden sachlich-rechtlichen Prüfung etwas überscho, wie das hier geschehen sei. Da das Revisionsgericht insoweit den Streitstoff nach allen Seiten von Amts wegen untersuchen müsse, ohne an die von den Parteien geltend gemachten Revisionsgründe gebunden zu sein, trage es auch allein die Verantwortung für eine zutreffende Entscheidung. Urteile des Revisionsgerichts dürften nicht mehr infrage gestellt werden, auch nicht auf dem Umweg über eine Inanspruchnahme des Prozeßvertreters; eine stärkere Urteilskraft, als sie der höchste Gerichtshof besitze, könne auch vom Anwalt nicht gefordert werden.

Die Revision tritt der Auffassung des Berufungsgerichts entgegen, daß der ursächliche Zusammenhang unterbrochen sei. Auf die Bedenken, die sie in dieser Hinsicht erhebt, braucht indessen nicht eingegangen zu werden. Bei seiner Beurteilung der Prozeßführung des Beklagten ist das Berufungsgericht nämlich von einer Annahme ausgegangen, die rechtlicher Nachprüfung nicht standhält.

Zu Unrecht hat das Berufungsgericht das Urteil des Oberlandesgerichts München darum für fehlerhaft gehalten, weil es die Nachholreparaturen und den Erhaltungsaufwand bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat. Es trifft nicht zu, daß bei einer Revision der rückerstattungsberechtigten Erben gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Tübingen diese Art Aufwendungen wegen des Verbots der Schlechterstellung hätten außer Betracht bleiben müssen.

Das Oberlandesgericht Tübingen hatte den Erben auferlegt, an die Eheleute V. außer dem auf DM umgestellten Kaufpreis von 4 200 DM einen Betrag von 4 948,79 DM für ihre um gezogene Nutzungen gekürzten werterhöhenden Ver-

wendungen zu zahlen. Das Oberlandesgericht München hat eine solche Zahlungspflicht nur in Höhe von 1 566,02 DM für gegeben gehalten. Durch eine gleiche Entscheidung des Obergerichts in Rastatt wären die Erben im Ergebnis daher nicht über die Entscheidung des Oberlandesgerichts Tübingen hinaus belastet worden, vielmehr hätte die Entscheidung einen, wenn auch beschränkten Erfolg der von ihnen beabsichtigten Revision bedeutet.

Allerdings hat das Oberlandesgericht München bei seiner Entscheidung außer den werterhöhenden Verwendungen auch die Ausgaben der Eheleute V. für Nachholreparaturen und Erhaltungsaufwand berücksichtigt. Es hat diese Beträge aber lediglich von den Nutzungen in Abzug gebracht, die von den Klägern über den vom Oberlandesgericht Tübingen anerkannten Rahmen hinaus beansprucht wurden.

Das Oberlandesgericht Tübingen hatte nur die Nutzungen seit dem 1. Dezember 1947 berücksichtigt, während den Klägern, wie sie in dem Schadensersatzprozeß gegen die Rechtsanwältin Dr. He. geltend machten, der Nutzungsgewinn für die gesamte Nutzungszeit vom 1. April 1939 an zugestanden hätte. Dem ist das Oberlandesgericht München gefolgt. Nach seiner Feststellung stellten sich entgegen der Berechnung des Oberlandesgerichts Tübingen die Nutzungen für die Zeit bis zum 30. Juni 1948 daher nicht nur auf 655,37 RM, sondern auf 11,489,42 RM. Wie das Oberlandesgericht München ausgeführt hat, waren die Eheleute V. aber nur verpflichtet, den Klägern denjenigen Nutzungsgewinn herauszugeben, der ihnen nach Abzug der während ihrer Besitzzeit für das Anwesen gemachten Aufwendungen verblieben war, ohne daß es darauf ankam, ob es sich um notwendige oder nützliche Verwendungen handelte und ob ein Mehrwert geschaffen wurde. Das Oberlandesgericht

München hat den Nutzungsbetrag von 11.489,42 RM aus der Zeit vor der Währungsreform daher um 3 035,42 RM Nachholreparaturen und 4 946,42 RM laufenden Erhaltungsaufwand gekürzt und die Reinnutzungen für diese Zeit somit auf 3 507,97 RM errechnet. Trotz dieses Abzugs ergab sich für die Kläger hiernach aber ein Betrag an Nutzungen, der noch um 2 952,60 RM höher war als das Oberlandesgericht Tübingen angenommen hatte. In gleicher Weise zu verfahren, wäre das Obergericht in Rastatt durch das Verbot der Schlechterstellung also in keiner Weise gehindert gewesen. Bei den von beiden Oberlandesgerichten auf 2 872,88 DM errechneten Nutzungen aus der Zeit nach der Währungsreform hat das Oberlandesgericht München dann allerdings noch 47,72 DM laufenden Erhaltungsaufwand abgezogen. Auch bei diesem Abzug ging aber die Gesamtheit der den Klägern gutgebrachten Nutzungen immer noch über das vom Oberlandesgericht Tübingen bestimmte Ausmaß hinaus. Das Oberlandesgericht Tübingen hatte die Nutzungen, die sich die Eheleute V. von ihrem Anspruch auf Vergütung des von ihnen geschaffenen und dem DM-Betrag ihrer entsprechenden RM-Aufwendungen gleichgesetzten Mehrwerts abziehen lassen mußten, auf insgesamt 65,53 DM + 2877,88 DM = 2 938,41 DM berechnet. Demgegenüber hat das Oberlandesgericht München den Betrag der werterhöhenden Vorwendungen in RM oder DM um 3 507,97 RM + 2 825,16 DM Reinnutzungen gekürzt, insgesamt also um einen ziffernmäßig höheren Betrag als das Oberlandesgericht Tübingen. Da auch das Oberlandesgericht München davon ausgegangen ist, daß der um die Reinnutzungen gekürzte Betrag der werterhöhenden Aufwendungen in RM oder DM dem Mehrwert in DM entsprach, der den Eheleuten Vogt zu vergüten blieb, läuft es im Ergebnis auf dasselbe hinaus, ob es die Mehrwertaufwendungen der Eheleute Vogt von 7 887,20 RM aus der Vorwährungszeit um 3 507,97 RM Reinnutzungen kürzte oder ob diese Ziffern in DM einander gegenüber gestellt wurden.

Die Ansicht des Berufungsgerichts ist hiernach rechtsirrig, daß der Beklagte in seiner Revisionsbegründung die Berücksichtigung der Ausgaben für Nachholreparaturen und laufenden Erhaltungsaufwand hätte als fehlerhaft rügen müssen. Ein solcher Fehler hat nicht vorgelegen.

2. Die Revision kommt auf den weiteren Vorwurf der Kläger zurück, daß der Beklagte es unter schuldhafter Verletzung seiner Anwaltpflichten versäumt habe, die Mehrfachzählung einzelner Posten der erstattungspflichtigen Aufwendungen in seiner Revisionsbegründung ausreichend zu rügen.

Zu dieser Anspruchsbegründung hat das Berufungsgericht jedoch keine Stellung genommen.

Es hat zwar als erwiesen angesehen, daß den Klägern durch Mehrfachzählung ein Schaden von 5 430,50 DM und Prozeßkostennachteile von 4 043,51 DM entstanden sind. Doch hat es diese Schäden nicht damit in Verbindung gebracht, daß der Beklagte durch mangelnde Rüge der Mehrfachzählung seine Anwaltpflichten schuldhaft verletzt habe, sondern hat hierin nur einen Teilbetrag desjenigen Schadens gesehen, der auf die nach seiner Ansicht fehlerhafte Berücksichtigung der Nachholreparaturen und Kosten laufender Erhaltung zurückgeht. Ob der Beklagte die Mehrfachzählung einzelner Aufwendungsposten in seiner Revisionsbegründung unzureichend gerügt und hierdurch seine Pflichten aus dem anwaltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag mit den Klägern schuldhaft verletzt sowie den Schaden verursacht hat, ist vom Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil nicht zum Gegenstand der Erörterung und Entscheidung gemacht worden. Ebenso wenig hat sich das Berufungsgericht mit dem Mitschuldeinwand des Beklagten und mit seiner Verjährungseinrede befaßt.

Die Behauptung, daß es in der Revisionsbegründungsschrift des Beklagten vom 4. Februar 1960 an einer den Erfordernissen einer Revisionsbegründung entsprechenden, hinreichend deutlichen und substantiierten Rüge der Mehrfachzählung einzelner Aufwendungsposten fehle, muß als zutreffend angesehen werden. Inwiefern das mit der Revision angegriffene Berufungsurteil des Oberlandesgerichts München fehlerhaft dieselben Beträge zu Lasten der Kläger doppelt berücksichtigt hatte, war nicht näher dargelegt und aufgezeigt worden; aus der Bezugnahme der Revisionsbegründungsschrift auf den Schriftsatz vom 17. März 1952 war hierüber nichts zu entnehmen. Indessen vermag der erkennende Senat über das auf diesen Mangel der Revisionsbegründung gestützte Schadensersatzverlangen der Kläger nicht schon abschließend zu befinden, da sich das Berufungsgericht mit der Anspruchsbegründung unter diesem Gesichtspunkt und den vom Beklagten hiergegen erhobenen Einwendungen nicht befaßt hat und der Senat nicht unter Ausschaltung der Berufungsinstanz die Entscheidung hierüber an sich ziehen kann. Sie muß dem Berufungsgericht vorbehalten bleiben.

Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils muß die Sache hiernach an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Über die Kosten der Revision wird das Berufungsgericht zu befinden haben.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner